

Ermäßigungen finden für den sog. Arbitrageverkehr statt. Hat ein Contractant nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummern 1a und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt oder an dem einen Börseplatze des Auslandes gekauft und an dem andern verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Werthbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Contractanten um ein Zwanzigstel vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Courten an demselben oder an zwei unmittelbar auf einander folgenden Börseplätzen abgeschlossen sind. Unter der gleichen Voraussetzung tritt diese Steuerermäßigung ein, wenn An- und Verkäufe von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Contanten oder Wechsel gegenüberstehen.

Persönliche Befreiungen sind ausgeschlossen.

Die Reichs-Stempelabgaben werden wie Landes-Stempelabgaben, d. h. im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung beigetrieben.

Die Abstempelung der Actien, Renten und Schuldverschreibungen erfolgt erst nach Bezahlung der Steuer. Bei Schlussnoten und Rechnungen über die unter 4) bezeichneten Geschäfte wird die Steuer in Form von Stempelmarken und gestempelten Formularen entrichtet. Zur Entrichtung der Abgabe ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, zunächst der Vermittler verpflichtet; wohnt dieser nicht im Inlande oder fehlt er, der Verkäufer. Der Vermittler kann Ersatz von jedem für die Abgabe verhafteten Contractanten fordern (§ 9). Bedingte Geschäfte gelten in Bezug auf die Stempelpflicht als unbedingte. Loose werden nach Bezahlung, beziehungsweise, wo diese zulässig, nach der Stundung der Steuer abgestempelt.

Wer Werthpapiere der unter 1) bis 4) bezeichneten Art innerhalb des Reiches¹ ausgiebt², veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft damit macht³ oder Zahlung darauf⁴ leistet, bevor die Verpflichtung zur Besteuerung erfüllt oder in den Befreiungsfällen den Controlirvorschriften des Bundesrathes genügt ist, verfällt⁵ in eine Geldstrafe, welche dem hundertzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mk. für jedes Werthpapier beträgt (§ 3, Abs. 1). Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrag Jeden, der als Contractant oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat (Abs. 2). Derselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet (Abs. 3).

Zum Zweck der Controlirbarkeit müssen Privatleute Notizen und Rechnungen ein Jahr, Börsengeschäfte Treibende fünf Jahre aufheben.

Hat Jemand eine ungestempelte, aber zu stempelnde Urkunde der vorherbezeichneten Art empfangen, so hat er die Besteuerung binnen drei Tagen nach Empfang und jedenfalls vor weiterer Aushändigung zu bewirken. Bei Lotterien und Auspielungen hat der Veranstalter die gesammte Stempelabgabe im Voraus zu entrichten (§§ 22, 23, 25). Ausländische Loose sind vor Beginn des Vertriebes und spätestens drei Tage nach ihrem Empfang zur Besteuerung zu bringen (§ 24). Bei Hinterziehung oder nicht rechtzeitigiger Verwendungs des Stempels bei Lotterielosen ist der fünffache Betrag der desvouchirten Steuer zu entrichten; bei Unternehmern von inländischen Lotterien oder von Auspielungen oder bei Vertreibern von ausländischen Loosen beträgt die Strafe nicht unter 250 Mk., wenn die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln ist, bis zu 5000 Mk. Der Steuerbetrag kann nur in bestimmten Ausnahmefällen creditirt werden. Von den Staatslotterien wird die Steuer in einer vom Reichshauptamt festzusetzenden Pauschalsumme ohne Ab-

¹ Also nicht im das Ausland führt (Druckf. des Reichstages 1881, Nr. 162, S. 8).

² D. i. emittirt, übergibt, ausliefert, aber nur zum Zwecke der Inverkehrsetzung, d. i. aber auch, wenn das Papier verchenkt, nicht aber, wenn ein fremdes Papier nur zur Aufbewahrung übergeben wird (Druckf. des Reichstages 1881, Nr. 39).

³ D. i. nicht die bloße Zurechnung eines

nur zur Verwahrung gegebenen Papiers (Notize zum Gesetz von 1881, S. 27).

⁴ D. h. auf das Papier selbst, nicht z. B. auf die Coupons (Notize zum Gesetz von 1881, S. 27).

⁵ Aber nicht, wenn er nur als Nebensteter im Auftrag seines Herrn gehandelt hat (Commissionsbericht des Reichstages, Druckf. 1881, Nr. 162, S. 8).